gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: decomur R 4

Renovier- und Fliesenspachtel

 Überarbeitet am :
 30.06.2025
 Version (Überarbeitung) :
 1.0.0

 Druckdatum :
 30.06.2025
 Artikelnummer :
 0328_001

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

decomur R 4

Renovier- und Fliesenspachtel (0328__001)

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): KDJ9-2HM3-Y133-PJMU

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendungssektoren [SU]

SU21 - Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

SU22 - Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

Produktkategorie [PC]

PC 9b - Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modellierton

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

decotric GmbH

Straße: Im Schedetal 1

Postleitzahl/Ort: 34346 Hann. Münden

Telefon: +49 (0)5541 7003-02 **Telefax:** +49 (0)5541 7003-50

Ansprechpartner für Informationen: sds@decotric.de

Homepage: www.decotric.de

1.4 Notrufnummer

DEUTSCHLAND: Giftinformationszentrum-Nord Göttingen (24 h): +49 (0) 551 - 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Irrit. 2; H319 - Schwere Augenschädigung/-reizung: Kategorie 2; Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Ausrufezeichen (GHS07)

Signalwort

Achtung

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

PORTLANDZEMENT; CAS-Nr.: 65997-15-1

Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Seite: 1 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: decomur R 4

Renovier- und Fliesenspachtel

 Überarbeitet am :
 30.06.2025
 Version (Überarbeitung) :
 1.0.0

 Druckdatum :
 30.06.2025
 Artikelnummer :
 0328_001

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P261 Einatmen von Staub vermeiden.

P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P501 Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen Vorschriften der Abfallentsorgung

zuführen.

Bemerkung

Wenn Das Produkt mit Wasser in Kontakt kommt oder feucht wird, entsteht eine alkalische Lösung. Aufgrund dieser können Haut- und Augenreizungen sowie Dermatitis oder Hautschäden hervorgerufen werden.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Gemisch enthält wissentlich keine SVHC-Stoffe >0,1% (https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table).

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Das Bindemittel Zement reagiert mit Wasser alkalisch. Bei Einbringung in Gewässer oder Kanalisation Erhöhung des pH-Wertes.

2.4 Zusätzliche Hinweise

Durch die Verwendung von Zement in unserer Rezeptur, der bereits durch den Einsatz von chromatarmen Rohstoffen bei seiner Herstellung weniger als 2ppm (0,0002%) lösliches Chrom VI enthält, entfällt auf unseren Verpackungen das durch die REACh-Verordnung 1907/2006/EG, Anhang XVII, 47., geforderte Ablaufdatum.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung

Bestehend aus: Zement, mineralische Füllstoffe, Dispersionspulver und Hilfsmittel

Gefährliche Inhaltsstoffe

CALCIUMCARBONAT (Allgemeiner Staubgrenzwert); REACH-Nr.: Annex V,7.; EG-Nr.: 215-279-6; CAS-Nr.: 1317-65-3

Gewichtsanteil : \geq 65 - < 70 %

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Keine

POLYVINYLACETATDISPERSIONSPULVER(Allgemeiner Staubgrenzwert); REACH-Nr.: Art. 2 (9); CAS-Nr.: 9003-20-7

Gewichtsanteil : \geq 5 - < 10 % Einstufung 1272/2008 [CLP] : Keine

PORTLANDZEMENT; REACH-Nr.: 02-2119682167-31; EG-Nr.: 266-043-4; CAS-Nr.: 65997-15-1

Gewichtsanteil : $\geq 2 - \langle 2,5 \%$

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Eye Dam. 1 ; H318 Skin Irrit. 2 ; H315 STOT SE 3 ; H335

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

Seite: 2 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: decomur R 4

Renovier- und Fliesenspachtel

 Überarbeitet am :
 30.06.2025
 Version (Überarbeitung) :
 1.0.0

 Druckdatum :
 30.06.2025
 Artikelnummer :
 0328_001

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Beschmutzte, durchtränkte Kleidung wechseln.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Nach Augenkontakt

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Unbedingt Arzt hinzuziehen!

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden. Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Vor Feuchtigkeit und Wasser schützen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

Seite: 3 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: decomur R 4

Renovier- und Fliesenspachtel

 Überarbeitet am :
 30.06.2025
 Version (Überarbeitung) :
 1.0.0

 Druckdatum :
 30.06.2025
 Artikelnummer :
 0328__001

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Nahrungsmittel, Getränke und Futtermittel fernhalten.

Brandschutzmaßnahmen

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Behälter dicht geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse (TRGS 510): 13

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Nicht im Freien lagern. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Sicherheitshinweise und Gebrauchsanweisung auf dem Gebinde beachten.

Nicht aufbewahren bei Temperaturen unter : Abkühlung unter 0°C vermeiden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlung

Technisches Merkblatt beachten.

Branchenlösungen

GISBAU - GISCODE für zementhaltige Produkte: ZP1

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

INHALTSSTOFFE mit Allgemeinen Staubgrenzwert

Grenzwerttyp (Herkunftsland): TRGS 900 (D)

Parameter: alveolengängige Fraktion

 $\begin{array}{lll} & \text{Grenzwert:} & 1,25 \text{ mg/m}^3 \\ & \text{Spitzenbegrenzung:} & 2(\text{II}) \\ & \text{Version:} & 15.01.2024 \\ & \text{Grenzwerttyp (Herkunftsland):} & \text{TRGS 900 (D)} \\ \end{array}$

Parameter : gemessen als einatembare Fraktion

 $\begin{array}{ll} \mbox{Grenzwert:} & \mbox{10 mg/m}^3 \\ \mbox{Spitzenbegrenzung:} & \mbox{2(II)} \\ \mbox{Version:} & \mbox{15.01.2024} \end{array}$

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)

Grenzwerttyp (Herkunftsland): Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)

Grenzwert: nicht relevant

Bemerkung

Es liegen keine Informationen vor.

Seite: 4 / 10

(DE / D)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: decomur R 4

Renovier- und Fliesenspachtel

 Überarbeitet am :
 30.06.2025
 Version (Überarbeitung) :
 1.0.0

 Druckdatum :
 30.06.2025
 Artikelnummer :
 0328_001

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz

Korhhrille

Hautschutz

Handschutz

Bei häufigerem Handkontakt : Gummihandschuhe. PVC (Polyvinylchlorid)

Körperschutz

Geschlossene Arbeitskleidung tragen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen.

Atemschutz

Geeignetes Atemschutzgerät

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Allgemeine Hinweise

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe auch Kapitel 6 und 12.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: fest: Pulver

Farbe : weiß

Geruch

charakteristisch

Sicherheitstechnische Kenngrößen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :(1013 hPa)nicht anwendbarSiedebeginn und Siedebereich :(1013 hPa)nicht relevant

Flammpunkt: keine
Zündtemperatur: nicht relevant

Untere Explosionsgrenze : nicht relevant
Obere Explosionsgrenze : nicht relevant
Dampfdruck : (50 °C) nicht relevant
Dichte : (20 °C) Keine Daten verfügbar

Schüttdichte: ca. 1
Lösemitteltrennprüfung: (20 °C) nicht anwendbar
pH-Wert: nicht anwendbar

Auslaufzeit: (23 °C) nicht anwendbar ISO-Becher 6 mm

Viskosität : $(23 \, ^{\circ}\text{C})$ nicht anwendbarKinematische Viskosität : $(40 \, ^{\circ}\text{C})$ nicht anwendbar

VOC-Wert : < 1 g/l

9.2 Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

Seite: 5 / 10

(DE/D)

Brookfield

kg/m³

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: decomur R 4

Renovier- und Fliesenspachtel

 Überarbeitet am :
 30.06.2025
 Version (Überarbeitung) :
 1.0.0

 Druckdatum :
 30.06.2025
 Artikelnummer :
 0328_001

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Bei Reaktionen mit Säuren: Wärmeentwicklung.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute orale Toxizität

Der errechnete ATEmix-Wert für das Gemisch liegt, für diesen Expositionsweg, über der entsprechenden Einstufungskategorie (Kategorie 4).

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Durch dieses Produkt sind gesundheitsschädliche Wirkungen, unter Beachtung der arbeitshygienischen Maßnahmen, bei sachgemäßem Umgang nicht zu erwarten.

Akute dermale Toxizität

Der errechnete ATEmix-Wert für das Gemisch liegt, für diesen Expositionsweg, über der entsprechenden Einstufungskategorie (Kategorie 4).

Akute inhalative Toxizität

Der errechnete ATEmix-Wert für das Gemisch liegt, für diesen Expositionsweg, über der entsprechenden Einstufungskategorie (Kategorie 4).

Spezifische Wirkungen (Langzeit-Tierversuch)

Keine Daten verfügbar

Ätzwirkung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Es liegen keine Informationen vor.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Es liegen keine Informationen vor.

Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch)

Keine Daten verfügbar

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Karzinogenität

Es liegen keine Informationen vor.

Keimzellmutagenität

Es liegen keine Informationen vor.

Reproduktionstoxizität

Es liegen keine Informationen vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Es liegen keine Informationen vor.

Seite: 6 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: decomur R 4

Renovier- und Fliesenspachtel

 Überarbeitet am :
 30.06.2025
 Version (Überarbeitung) :
 1.0.0

 Druckdatum :
 30.06.2025
 Artikelnummer :
 0328__001

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Es liegen keine Informationen vor.

Aspirationsgefahr

Es liegen keine Informationen vor.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Mögliche endokrinschädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome entnehmen sie bitte ABSCHNITT 2.3 in diesem Sicherheitsdatenblatt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Es liegen keine Informationen vor.

Aquatische Toxizität

Es liegen keine Informationen vor.

Kläranlage

Bei sachgemäßer Einleitung geringer Konzentrationen in adaptierte biologische Kläranlagen sind Störungen der Abbauaktivität von Belebtschlamm nicht zu erwarten.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

Biologischer Abbau

Zubereitung aus mineralischen Stoffen, biologisch nicht abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Veränderung des pH-Wertes, Beeinflußung aquatischer Lebewesen möglich.

12.8 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Zusätzliche Angaben

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Die Wassergefährdungsklasse (WGK) kann dem Abschnitt 15 entnommen werden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Seite: 7 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: decomur R 4

Renovier- und Fliesenspachtel

 Überarbeitet am :
 30.06.2025
 Version (Überarbeitung) :
 1.0.0

 Druckdatum :
 30.06.2025
 Artikelnummer :
 0328__001

Nach bestimmungsgemäßen Gebrauch

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt:

Pulver: 06 02 99

Eingetrocknet bzw. Durchgehärtet:

17 01 01

Abfallbezeichnung Produkt:

Pulver: Abfälle a.n.g

Eingetrocknet bzw. Durchgehärtet:

Beton

Abfallschlüssel Verpackung:

15 01 01 beziehungsweise

15 01 05

Abfallbezeichnung Verpackung:

Papier und Pappe beziehungsweise Verbundverpackung

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Sonstige EU-Vorschriften

Chromatarm gemäß EU-Verordnung 1907/2006, Anhang XVII (47)

Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken

- Dieses Produkt unterliegt nicht der DecoPaint-Richtlinie (2004/42/EG).

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung EG Nr. 648/2004

- Dieses Produkt unterliegt nicht der EG-Detergenzienverordnung Nr.648/2004.

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

Einstufung gemäß AwSV - Klasse: 1 (Schwach wassergefährdend)

Seite: 8 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: decomur R 4

Renovier- und Fliesenspachtel

 Überarbeitet am :
 30.06.2025
 Version (Überarbeitung) :
 1.0.0

 Druckdatum :
 30.06.2025
 Artikelnummer :
 0328_001

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

15.3 Zusätzliche Angaben

Dieses Produkt unterliegt nicht der deutschen Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV). Dieses Produkt unterliegt nicht der österreichischen 251. Verordnung: Selbstbedienungsverordnung, §1.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

02. Einstufung des Stoffs oder Gemischs · 02. Kennzeichnungselemente · 03. Gefährliche Inhaltsstoffe · 08. Arbeitsplatzgrenzwerte

16.2 Abkürzungen und Akronyme

REACH Registration, evaluation, authorisation of chemicals (Registrierung, Bewertung und Zulassung von

Chemikalien).

CLP Classification, labelling and packaging (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung)

CAS Chemical Abstracts Service

EINECS European Inventory of Existing Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der vorhandenen chemischen

Stoffe).

ELINCS European List of Notified Chemical Substances.

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

ATE Acute toxicity estimates (Schätzwert akuter Toxizität)

LD50 Lethal dose, 50 percent (letale Dosis, 50 Prozent)

LC50 Lethal concentration, 50 percent (letale Konzentration, 50 Prozent)

ECxx Effect concentration, xx percent

NOEC No Observed Effect Concentration

PBT Persistent, bioaccumulating and toxic (persistent, bioakkumulierend und toxisch)

vPvB very persistent and very bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierend)

STOT Specific target organ toxicity (Spezifische Zielorgantoxizität).

ADR European agreement concerning the international carriage of dangerous goods by road (Europäisches

Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

IMDG International maritime dangerous goods code (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter

mit Seeschiffen)

IATA International air transport association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

International maritime organisation declaration (Beförderungspapier für den Transport gefährlicher Güter auf

See)

GGVSEB Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

WGK Wassergefährdungsklasse (water hazard class)

BAuA Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

Seite: 9 / 10

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: decomur R 4

Renovier- und Fliesenspachtel

 Überarbeitet am :
 30.06.2025
 Version (Überarbeitung) :
 1.0.0

 Druckdatum :
 30.06.2025
 Artikelnummer :
 0328__001

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H335 Kann die Atemwege reizen.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 10 / 10